

Satzung des Vereins
Historie der Arbeiterbewegung in der Region Lippstadt e.V.
mit dem Sitz in Lippstadt

Der Verein wurde am 12. März 2023 in das Vereinsregister mit der
Kennziffer 3887 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Historie der Arbeiterbewegung in der Region Lippstadt“
- 1.2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Lippstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist mit Blick auf die Geschichte der Arbeiterbewegung die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Volks- und Berufsbildung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung/Vergütung/Verwendung bei Auflösung

- 4.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt (Stadtarchiv), die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- 6.1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige und volljährige natürliche Person werden.
- 6.2. Minderjährige Mitglieder benötigen für die Beitrittserklärung die Zustimmung der vertretungsberechtigten Eltern (in der Regel beide).
- 6.3. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- 6.4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

- 6.5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 6.6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam, die aber nicht zwingend zu erteilen ist. Der Beitretende verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Diese liegt spätestens in der ersten Abbuchung / Zahlung des Vereinsbeitrages vor.
- 6.7. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6.8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 7.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- 7.3. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 8.2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 8.3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 8.4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 8.5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 8.6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 8.7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- 9.1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 9.2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden.
- 9.3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 9.4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 9.5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10 Mitgliedschaftsbeitrag

- 10.1. Es ist ein Mitgliedschaftsbeitrag zu leisten.
- 10.2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 10.3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- 10.4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis § 18 der Satzung)

§ 12 Vorstand

- 12.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der/dem 2. Vorsitzenden, sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer (mit der gleichzeitigen Verantwortung für die Schriftführung und Finanzen).
- 12.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 12.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 12.4. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine „Blockwahl“ ist unzulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 13.1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 13.2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- 13.3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 1, Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 (m. W.: fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- 15.1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- 15.2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b) zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 16 Form der Berufung

- 16.1. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 16.2. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
- 16.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- 17.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufende Mitgliederversammlung.
- 17.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 17.3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 17.4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 17.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 18.1. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 18.2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 18.3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 18.4. Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit

dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliedsversammlung zu berichten.

- 18.5. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- 18.6. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.
- 18.7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,,
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, von denen aber nur eine/einer nach zwei Jahren wiedergewählt werden kann.
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Entscheidung über Annahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.
- 18.8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 18.9. Zu dem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 18.10. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 18.11. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgebenden Stimmen notwendig.
- 18.12. Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

§ 19 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

- 19.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 19.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Auch der Protokollführer hat zu unterschreiben.
- 19.3. Die Niederschriften sind in geeigneter Form den Mitgliedern zuzustellen.

§ 20 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 21 Datenschutzregelungen

- 21.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 21.2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
- 21.3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (zum Beispiel Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung zum Zwecke von Ehrungen – nicht zulässig.
- 21.4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben beziehungsweise seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 21.5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, wie auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. Ziffer 17.2 der Satzung) aufgelöst werden.
- 22.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).